

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Umgestaltung des Knotenpunktes B 158/L 31 in der Ortsdurchfahrt Blumberg
im Landkreis Barnim**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
- gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –
vom 06.12.2024

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beantragte entsprechend § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die o. g. Planfeststellung. Die Umgestaltung des Knotenpunktes B 158/L 31 in der Ortsdurchfahrt Blumberg ist in der Gemarkung Blumberg geplant. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in der Gemarkung Blumberg in der Gemeinde Ahrensfelde und in der Gemarkung Lanke in der Gemeinde Wandlitz geplant.

Auf der Grundlage von § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls davon, dass durch die vorgenannten Planungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können. Ein wesentlicher Grund für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist die Lagebeziehung der Straßenbaumaßnahme (innerhalb des Siedlungsbereiches) und die geringe Eingriffsintensität (Umgestaltung eines vorhandenen Knotenpunktes).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer (03342) 4266-2107 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.